

CBAM Berichterstattung in der Praxis

Jutta Niedermair

Webinar, 12.12.2024

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Überblick CBAM

- CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) ist Teil des EU Green Deal
- CBAM ergänzt das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-ETS)
- Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks bzw. Einpreisung von CO₂-Emissionen bei Einfuhren von bestimmten drittländischen Waren in die EU
- EU-Importeure müssen Zertifikate erwerben im Ausmaß jenes CO₂-Preises, der bei einer Herstellung der Waren nach den EU-Regeln zu zahlen wäre
- Rechtsgrundlage VO 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl 2023, L 130/52)
- Ergänzende Informationen: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en?prefLang=de&etrans=de
- FAQ der EU-Kommission: [013fa763-5dce-4726-a204-69fec04d5ce2_en \(europa.eu\)](https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en?prefLang=de&etrans=de)
- BMF: [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-\(CBAM\)-.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-(CBAM)-.html)

CBAM – Betroffene Waren

Detailauflistung in Anhang I zur VO 2023/956

- Zement
- Strom
- Düngemittel
- Eisen und Stahl
- Aluminium
- Wasserstoff

Ausnahmen (ua)

- Waren mit Ursprung in Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz sowie Büsingen, Helgoland, Livigno, Ceuta, Melilla
- Einfuhr von CBAM-Waren, deren Gesamtwert je Sendung 150 EUR nicht überschreitet

CBAM – Betroffene Waren

Für die Anwendbarkeit von CBAM ist die Zolltarifnummer der jeweiligen Ware relevant

Aluminium		
7601 – Aluminium in Rohform	Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 – Pulver und Flitter, aus Aluminium	Aluminiumerzeugnisse	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 – Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7605 – Draht aus Aluminium		
7606 – Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
7607 – Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
7608 – Rohre aus Aluminium		
7609 00 00 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium		
7610 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwelle, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		

CBAM – Betroffene Waren

47 Zollwert:

6.593,84

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Waren unter die Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM) fallen. Gemäß Artikel 35 dieser Verordnung hat der Einführer oder der indirekte Zollvertreter über die in einem Quartal eines Kalenderjahres eingeführten CBAM-Waren der Kommission spätestens einen Monat nach Quartalsende einen CBAM-Bericht zu übermitteln. Nähere Informationen siehe www.bmf.gv.at => Themen => Klimapolitik => CBAM.

CBAM – Zeitlicher Fahrplan für Implementierung

Ab 1.10.2023 bis 31.12.2025: Beginn der CBAM-Berichtspflicht („Übergangsphase“)

Ab 1.1.2026: Beginn der kostenpflichtigen Abgabe von CBAM-Zertifikaten („Bepreisungsphase“)

CBAM – Übergangsphase

Eckpunkte Übergangszeitraum von 1.10.2023 bis 31.12.2025

- Vorerst bestehen nur Meldepflichten von Treibhausgasemissionen, jedoch noch keine tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen
- Erklärungspflichten treffen grundsätzlich den zollrechtlichen Einführer („Berichtspflichtiger Anmelder“)
- Erstellung von quartalsweisen Berichten
 - Übermittlung spätestens einen Monat nach Quartalsende
 - dh Bericht für Q4 2024: bis 31.1.2025
- Der CBAM-Bericht muss über Online-Plattform der Europäischen Kommission abgegeben werden („CBAM-Portal“)
 - Gesamte Kommunikation zwischen Einführern/Anmeldern, den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene und der EU-Kommission soll über diese Plattform abgewickelt werden („CBAM Übergangsregister“)
 - National zuständige Behörde in Österreich ist das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich
 - Siehe auch CBAM Vollzugsgesetz 2023

CBAM –Erforderliche Informationen 1/3

Informationen laut Zollanmeldung

- KN-Code / 33 Warennummer
- Eigenmasse / 38 Eigenmasse
- Ursprungsland/ 34 Urpr.L.Code
- Beantragtes Verfahren / 37 Verfahren

CBAM –Erforderliche Informationen 2/3

Informationen, die angefordert werden müssen

- Bestätigung vom Versender / Ausführer, Feld 2 der Zollerklärung, dass
 - er der Anlagenbetreiber / Produzent der CBAM-pflichtigen Ware ist und
 - Info, wo diese produziert wurde (Anlage)
 - Kontaktdaten des Operators / Produzenten: Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Wenn Versender / Ausführer, Feld 2 der Zollerklärung, nicht der Versender / Ausführer ist, dann sind folgende Informationen für den CBAM-Report anzufordern
 - Daten des Operators / Produzenten:
 - Name
 - Land (zB Türkei)
 - Stadt (zB Istanbul)
 - Kontaktdaten des Operators / Produzenten: Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer
 - Daten der Installation (wo wurde die CBAM-pflichtige Ware produziert):
 - Name
 - Land (zB Türkei)

CBAM –Erforderliche Informationen 3/3

Emissionen

→ Siehe dazu gleich

Unterschriften

CBAM – Emissionen (Übergangsphase)

Eckpunkte Übergangsphase von 1.10.2023 – 31.12.2025

- Zur Berechnung der Emissionen können während der Übergangsphase verschiedene Methoden verwendet werden:
 - **Berichterstattung gemäß der neuen EU-Methodik CBAM-VO bzw DVO**
 - Berichterstattung auf der Grundlage gleichwertiger Drittstaatssysteme (bis Ende 2024)
 - Berichterstattung auf der Grundlage von Standardwerten (bis 31.7.2024)
 - Die EU-Kommission hat Standardwerte für die Übergangsphase veröffentlicht; siehe Link: [Default values transitional period.pdf \(europa.eu\)](#)
 - Verwendung geschätzter Werte
 - Bis zu 20% der Emissionen können auf Schätzungen basieren, die von den Betreibern der Anlage im Drittland zur Verfügung gestellt werden (für komplexe Waren)

CBAM – Emissionen (Übergangsphase)

- ➔ Bisher üblicherweise Verwendung von Standardwerten
- ➔ Die Standardwerte konnten jedoch nur noch für die Berichtsphasen Q 1 und Q 2 2024 angewendet werden
- ➔ Seit dem Bericht Q 3 2024 (Deadline 31.10.2024) sind die tatsächlichen Emissionen anzugeben
 - Der Meldepflichtige benötigt daher die Angaben von den Drittlandlieferanten/Betreibern der Anlage
 - Excel-Vorlage der EU-Kommission zur Standardisierung der Kommunikation zwischen berichtspflichtigen Anmelde- und Betreiber (zu finden unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en#guidance)
 - Siehe Art 3 DVO: für Zwecke der Berichterstattung kann der berichtspflichtige Anmelde verlangen, dass der Betreiber eine von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage verwendet und den Inhalt für die Mitteilung zur Verfügung stellt
 - Excel-Vorlage sehr komplex mit umfangreichen Informationspflichten für den Drittlandlieferanten bzw Betreiber der Anlage im Drittland
 - Die erhaltenen Informationen bilden die Grundlage für den vom Importeur abzugebenden CBAM-Bericht

CBAM – Emissionen (Übergangsphase)

Information des österreichischen BMF iS Emissionswerte

- Berichtspflichtiger hat sich um Bekanntgabe der tatsächlichen CO₂-Emissionswerte zu bemühen
- Zur Dokumentation der Bestrebungen, die notwendigen Werte zu erhalten, wurde auf der Webseite des BMF eine Vorlage in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt
 - [THG-Berechnung \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at)
- Sollten Lieferanten trotz nachweislicher zweimaliger Aufforderung keine Angaben zu den CO₂ Emissionen übermitteln, dienen die dokumentierten Versuche dem berichtspflichtigen Anmelder als Nachweis, alle in seiner Macht stehenden Mittel ausgeschöpft zu haben
- Falls keine Werte bekannt gegeben wurden, ist „Actual data not available“ auszuwählen
 - Keinesfalls sollen die Standardwerte oder andere fiktive Werte gemeldet werden
- Im Reiter „Ergänzend“ sind die Dokumente hochzuladen, die belegen, dass alles Zumutbare unternommen wurde, um an Echtdateien zu kommen

CBAM – Emissionen (Übergangsphase)

→ Siehe diesbezüglich auch adaptierte Antwort der Kommission in [FAQ 013fa763-5dce-4726-a204-69fec04d5ce2_en](https://faq.ec.europa.eu/faq-013fa763-5dce-4726-a204-69fec04d5ce2_en) (europa.eu)

75. My supplier is not sending me the necessary information before the report is due. What should I do? [updated 24/10]

- A good cooperation between third-country producers and reporting declarants is crucial. The Commission has published guidance and templates to help producers determine the embedded emissions of the CBAM goods they produce in non-EU countries.

- For imports as from 1 July 2024, reporting declarants are required to report actual emissions for each CBAM good imported into the EU. If the declarant is not able to receive actual emission data from the supplier and chooses to report default values (outside the quantitative limit explained in Question 76), the CBAM report will be incorrect/incomplete.
- Reporting declarants must undertake all possible efforts to obtain actual emission data from their supplier(s) or producer(s) of CBAM goods. Where declarants eventually fail to get data on actual emissions, they shall select, in the field "Type of determination", the new option "Actual data not available". This option exists for both direct and indirect embedded emissions. Note that if this option is chosen, the CBAM report will be considered incorrect/incomplete.
- More importantly, if the option "Actual data not available" is chosen, reporting declarants are expected to also follow these steps:
 - (1) Use the "Additional Information" field to provide justifications on why the actual emissions data is missing.
 - (2) In the tab "Supplementary", upload supporting documents attesting unsuccessful efforts and steps taken to obtain data from suppliers and/or producers."

CBAM – Sanktionen

EU Kommission prüft CBAM-Berichte

EU Kommission kann bei fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen CBAM-Berichten ein Verfahren einleiten

- Dieses Verfahren wird über die national zuständige Behörde abgewickelt

- National zuständige Behörde kann auch Sanktionen verhängen (siehe auch CBAM-Vollzugsgesetz)
 - zB wenn die betreffende Person nicht die erforderlichen Schritte unternommen hat, um seiner Verpflichtung zur Abgabe eines CBAM-Berichts nachzukommen
 - zB einen unrichtigen oder unvollständigen CBAM-Bericht abgibt und trotz Einleitung eines Berichtigungsverfahrens durch die Behörde nicht die erforderlichen Schritte zur Berichtigung des CBAM-Berichts unternommen hat
 - Höhe der Strafe beträgt zwischen 10 und 50 Euro je Tonne nicht gemeldeter Emissionen (laut Standardwerten)
 - Höhere Strafen bis zu 100 Euro je Tonne möglich, wenn mehr als zwei Mal in Folge unvollständige oder unrichtige Berichte eingereicht werden oder Berichtsvorlage länger als 6 Monate versäumt wurde
 - CBAM-DVO enthält Liste mit Faktoren, welche bei Strafbemessung zu beachten sind
 - zB Umfang der nicht gemeldeten Angaben
 - zB Menge der nicht gemeldeten importierten Waren

CBAM – Beginn der kostenpflichtigen Abgabe von CBAM-Zertifikaten ab 1.1.2026

01.01.2026: Beginn der kostenpflichtigen Abgabe von CBAM-Zertifikaten

- Die Zahlungen müssen in Übereinstimmung mit den CBAM-Verordnungen erfolgen
- Schrittweise Reduktion der EU-ETS Zertifikate im Zeitraum 2026-2034 der EU-ETS Zertifikate
- Höhe der CBAM-Zahlungen orientiert sich am Auktionspreis der EU ETS-Zertifikate
- CBAM-Zahlungen können verringert werden, wenn der CO₂-Preis bereits während der Produktion in einem Drittland gezahlt wurde
- CBAM-Erklärungen müssen einmal jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eingereicht werden
 - Bestätigung der Erklärungen durch einen "akkreditierten Verifizierer,, erforderlich

Überblick CBAM - Handlungserfordernisse

Schritt 1 - Prüfung, ob bzw welche Warenimporte im Unternehmen von CBAM überhaupt betroffen sind

- Prüfung anhand Zolltarifnummer
 - auch Zolltarifnummer selbst sollte kritisch dahingehend geprüft werden, ob sie für die jeweilige Ware tatsächlich korrekt ist
- Prüfung ob etwaige Ausnahmen zur Anwendung gelangen

Schritt 2 – Implementierung CBAM-Setup für betroffene Warenimporte

- Kontaktaufnahme mit Drittlandslieferanten bzw Betreiber der Anlage und Einholung der für CBAM-Bericht benötigten Informationen
- Plausibilitätsprüfung der vom Drittlandslieferanten bzw Betreiber der Anlage übermittelten Informationen
- Erstellung CBAM-Bericht auf Basis der erhaltenen Informationen

Überblick CBAM - Handlungserfordernisse

Schritt 3 – Laufende Erfüllung CBAM-Verpflichtungen und Monitoring

- ➔ Welche Abteilung im Unternehmen ist organisatorisch für die Erfüllung der CBAM-Verpflichtungen verantwortlich (zB Einkauf, Logistik, Zoll und/oder Rechnungswesen)?
 - Laufende Erfüllung der Berichtsverpflichtungen
 - Kommunikation mit Drittländerslieferanten bzw Betreiber der Anlage
 - Laufendes Monitoring von – insbesondere neuen – Geschäftsfällen, ob CBAM Pflichten bestehen bzw erfüllt werden
 - Laufendes Monitoring Rechtsentwicklung

Schritt 4 – Vorbereitung auf künftige CBAM-Verpflichtungen ab 2025

- ➔ Beantragung CBAM-Anmelder ab 2025 (entsprechende Rechtsakt mit Details wurde noch nicht veröffentlicht)

- ➔ Tatsächliche CBAM-Zahlungen ab 2026

- ➔ CBAM-Erklärungen ab 2026
 - Erste Erklärung ist bis 31.5.2027 einzureichen
 - Verifizierung durch akkreditierten Prüfer erforderlich

Bei Fragen
stehe ich sehr gerne
zur Verfügung!



**Jutta
Niedermair**

+43 732 70 93-2356
Jutta.Niedermair@leitnerleitner.
com
A 4020 Linz, Kapuzinerstraße
38

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstrasse 14
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64
+43 5572 404 060
dornbirn.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemets.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Newsletter - bleiben wir verbunden



Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessantesten Newsletter gleich online aus.

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

WE FOR YOU

Danke für Ihre Aufmerksamkeit